



ZEICHENERKLÄRUNG

- A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN
 - FESTZULEGENDE BAULINIEN
 - STRASSEN- U. GRÜNLÄCHEN- BEGRENZUNGSLINIE
 - ZWINGENDE VORDERE BAUGRENZE
 - SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 - G_a FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - St FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 - → FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE
 - +8+ BREITE DER STRASSEN-, WEGE- U. VORGARTENFLÄCHEN
 - ID ZWINGEND 1 VOLLGESCHOSS MIT AUSGEBAUTEM DACH = GESCHOSS, SATTELDACH ÜBER 50°, TRAUFGÄHNE 3,50 m.
 - UI ZWINGEND UNTERGESCHOSS U. 1 VOLLGESCHOSS MIT SATTEL- DACH 28°-32°, TRAUFGÄHNE BERGS. 3,50 m, TALSSEITIG 5,00 m.
 - II Höchstens 2 Vollgeschosse mit Satteldach 28-32°, Traufhöhe 6,30 m
 - SCITTLÄCHE, DIE VON BEBAUUNG, BEWUCHS U. ABLAGERUNGEN ÜBER 0,80 m ÜBER DER FAHRBAHN FREIZUHALTEN IST.
 - I TEKTUR GEM. GEMEINDERATBESCHLUSS V. 16.06.80: ZWINGEND 1 VOLLGESCHOSS, JEDOCH KELLERDECKEN- OBERKANTE MINDESTENS 1,50 m ÜBER STRASSEN- OBERKANTE LIEGEND, D.H. KEINE ANBÖSCHUNG DES KELLERGESCHOSSES SONST WIE II!
- B) FÜR DIE HINWEISE**
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
 - 7911 FLURSTÜCKSNUMMERN
 - → HAUPTVERSÖRGNUNGSLEITUNGEN
 - VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
 - VORHANDENE NEBENGEBAUDE
- STRASSEN-REGELPROFILE:**
- 5 = 3,0 m FAHRBAHN, 1,5 m GEHSTEIG, 0,5 m BORDKANTE
 - 8 = 5,5 m " " 1,2 m GEHSTEIG
 - 9 = 6,0 m " " 2,45 m GEHSTEIG
- KREISSTRASSE:**
- 5,0 m FAHRBAHN
 - 2,5 m GEHSTEIG
 - 1,0 m BORDKANTE
- NORD**

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1) DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE, LÄDEN FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES UND GASTSTÄTTEN. AUSNAHMENSWEISE KÖNNEN NICHTSTÖRENDE GEWERBE- U. HANDWERKS- BETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE NACH ANZAHL, ART, LAGE, UMFANG ODER ZWICKBESTIMMUNG DER EIGENART DES BAUGEBIETES NICHT WIDERSPRECHEN.
- 2) FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 3) STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG.
- 4) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUS- NAHMENSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GELIEGENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.
- 5) MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BEI OFFENER BAUWEISE 500qm
- 6) ABSTANDSREGELUNG
 (EITL) MINDESTGRENZABSTAND BEI ID = 3,0 m ; UI = 3,5 m ; II = 4,5 m
 (SEITL) MINDESTGEBÄUDEABSTAND BEI ID = 6,0 m ; UI = 7,0 m ; II = 9,0 m
 EINE ANDERE REGELUNG DES GRENZABSTANDES IST MIT ZUSTIMMUNG BEIDER NACHBARN ZULÄSSIG, WENN DER MINDESTGEBÄUDEABSTAND NICHT UNTERSCHRITTEN WIRD.

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF HAT GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 16.5.1966 BIS 16.10.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MÖMLINGEN, DEN 31.10.1966

Jmm.
(BÜRGERMEISTER)

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 1.9.1966 GEM. § 10 BBAUG AM 28.10.1966 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MÖMLINGEN, DEN 31.10.1966

Jmm.
(BÜRGERMEISTER)

GENEHMIGUNGSVERMERK:

Mit / Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBAUG mit RE vom 26.11.1966 Nr. IV/3. 918 u. 318 Würzburg, den 28.11.1966 Regierung von Unterfranken

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BBAUG VOM 28.9.1967 BIS 11.2.1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG IST AM 27.9.1967 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER PLAN GEM. § 12 BBAUG AM 27.9.1967 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MÖMLINGEN, DEN 13.11.1967

Jmm.
(BÜRGERMEISTER)

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE MÖMLINGEN LKR. OBERNBURG FÜR DAS GEBIET "IN DER SCHINDKAUT-ABGANG-AMPELÄCKER," M. 1:1000

ASCHAFFENBURG, DEN 29.9.1965
GEÄNDERT 1.9.1966

WILLI GOLDHAMMER
BRUNNEN ARCHITECT
DIPLOM-INGENIEUR
ASCHAFFENBURG
ERBSENGASSE 9 TEL. 22005